

Anlage 3 wie 122

Stadt Spaichingen

Bebauungsvorschriften für den Bebauungsplan "Raine"

I. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan.

II. Maß der baulichen Nutzung

1. Die Geschößzahlen ergeben sich aus den Eintragungen im Lageplan.

2. Für die Grundflächenzahlen und Geschößflächenzahlen gelten die Höchstwerte des § 17 der Bauutzungsverordnung.

III. Bauweise

Es wird offene Bauweise festgelegt. Die Stellung der Gebäude ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan.

IV. Gestaltung

1. Hauptgebäude

Die Dachneigungen ergeben sich aus den Eintragungen im Lageplan. Soweit nicht durch 0° Dachneigung Flachdächer (Kiespressdächer) vorgeschrieben sind, sind nur Satteldächer mit engobierten Flachdachpfannen zulässig.

Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

2. Garagen, Ställe und Nebengebäude

a) Garagen sind, soweit es das Gelände ermöglicht, in den Hang einzuschieben, mit Erde zu überdecken und zu begrünen.

b) Garagen, Ställe und Nebengebäude sind in massiver Bauweise auszuführen. Sie sind im Gebiet der Hauptgebäude

mit 0° Dachneigung mit Flachdächern (Kiespressdächern),
im Gebiet der Hauptgebäude mit Satteldächern mit Fult-
dächern (5° Dachneigung, rot oder braun gefärbtes
Wellasbest) zu versehen.

V. Als Einfriedigungen werden zugelassen :

Naturhecke oder Steinmauer (mit oder ohne Zwischengeländer
aus Holz) oder Drahtzaun oder Holzzaun, je in Höhe bis zu
0,90 m.

Drahtzäune sind jedoch entlang der öffentlichen Straßen nicht
zugelassen.

Genehmigt

aufgrund § 11, BauG

Tuttlingen, den 2. AUG. 1966

Landratsamt
i. A.

Frays

